

REFORM AHV 21 – ANPASSUNGEN BEI PENSIONSKASSEN

Reform AHV 21 – Auswirkungen auf Pensionskassen

Die Reform AHV 21 wirkt sich auch auf die Pensionskassen aus. Einige Bestimmungen sind für die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule verpflichtend. Dementsprechend werden die Versicherten im neuen Jahr angepasste Vorsorgeausweise erhalten. Die folgenden Anpassungen gelten ab 1. Januar 2024 auch für Pensionskassen.

Anpassung des Referenzalters der Frauen

Das Referenzalter wurde in BVG Art. 13 neu definiert und übernimmt die Bestimmung aus AHVG Art. 21 Abs. 1. Das Referenzalter liegt neu für Männer und Frauen bei 65. Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024, steigt das Referenzalter der Frauen am 1. Januar 2025 erstmals um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Danach gilt für alle das Referenzalter 65. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt auch für die berufliche Vorsorge. Viele Pensionskassen führen allerdings heute bereits ein Rentenalter 65 für Frau und Mann. Auch in der beruflichen Vorsorge wird bei der Pensionierung neu von «Referenzalter» und nicht mehr von Rentenalter gesprochen.

Pensionierungszeitpunkt: Höhere Flexibilität

Der Zeitpunkt des Rentenbezugs ist ab 2024 flexibler wählbar. Beide Geschlechter können ihre Rente ab 63 und spätestens mit 70 beziehen (BVG Art. 13 Abs. 2). Eine Pensionskasse kann aber auch eine frühere Pensionierung in ihrem Reglement festlegen (BVG Art. 13 Abs. 3 / BVV Art. 1i). Weiterhin bleibt eine reglementarisch geregelte Pensionierung zwischen Alter 58 und 70 möglich. Neu müssen aber Pensionskassen die flexible Pensionierung zwischen Alter 63 und 70 anbieten.

Staffelung der Pensionierung möglich

Mit der Reform AHV 21 sind alle Pensionskassen dazu verpflichtet, Teilpensionierungen, Aufschübe und Vorbe-

züge zu erlauben. Wer das Referenzalter schon erreicht hat und die Pensionskasse bisher nicht aufschieben konnte, sollte prüfen, ob sich ein erneuter Anschluss an die Pensionskasse lohnt.

Die versicherte Person kann neu die Altersrente abgestuft in bis zu 3 Teilschritten beziehen. Reglementarisch können gar noch mehr Teilschritte bei der Pensionierung vorgesehen werden (BVG Art. 13a Abs. 1). Auch Kapitalbezüge können in bis zu drei Teilbezügen unterteilt werden (BVG Art. 13a Abs. 2).

Fazit für die Kundenberatung

Die Reform AHV 21 hat auch einen grossen Einfluss auf die berufliche Vorsorge. Das Referenzalter, die Flexibilisierung und die Bezugsvarianten (Vorbezüge, Aufschübe, Teilbezüge) gelten nicht nur für die 1. Säule sondern auch für die 2. Säule. Zudem können Pensionskassen reglementarisch noch weitere Optionen anbieten.

Die Reglementsänderungen der Pensionskassen werden von den kantonalen beziehungsweise regionalen Aufsichtsbehörden geprüft und genehmigt. Der Bundesrat hat erst in der Sitzung vom 30. August die Änderung der Verordnungen zur Umsetzung der Reform AHV 21 und deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 beschlossen. Daher ist es durchaus möglich, dass die Umsetzung in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen noch nicht abgeschlossen ist. Gut möglich, dass in diesem Winter die angepassten Vorsorgeausweise mit Verspätung zugestellt werden.

Ausblick BVG-Revision

Kaum ist die Reform AHV 21 auch bei den Pensionskassen verarbeitet, wirft die BVG-Revision bereits ihre Schatten. Im kommenden Jahr wird es zur Volksabstimmung kommen, da gegen die Gesetzesrevision erfolgreich das Referendum ergriffen worden ist.

In der BVG-Revision soll der Umwandlungssatz gesenkt, der Sparprozess verstärkt und der Koordinationsabzug neu definiert werden. Zudem ist ein Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration vorgesehen.

Neue Blog-Einträge

- Sinkende Teuerungsraten – alles gut? – 7.11.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Neue Bestimmung zum Bezug von Freizügigkeitsleistungen im Alter

Ab dem 1. Januar 2024 ist ein Aufschub der Altersleistung in der 2. Säule nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich, solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht. Diese Bestimmung folgt aus der Umsetzung der AHV-Revision. Dies gilt analog auch für einen Aufschub des Bezugs der Freizügigkeitsleistung, was in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen wurde. Der Bundesrat hat beschlossen, eine Übergangsfrist von einigen Jahren vorzusehen, während der die Auszahlung der Altersleistungen aufgeschoben werden kann, ohne dass die Erwerbstätigkeit fortgeführt wird. Somit darf ein Freizügigkeitskonto oder eine -police ab dem 1. Januar 2030 nur noch weitergeführt werden, wenn nach dem Referenzalter 65 noch und solange eine Erwerbstätigkeit besteht. Ansonsten ist die Vorsorgeleistung fällig.

Teuerungsanpassung der Steuertarife und -abzüge bei den direkten Bundessteuern

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat ab dem Steuerjahr 2024 einige Anpassungen bei den Steuertarifen und -abzügen beschlossen. So steigen u.a. der Kinderabzug und der Unterstützungsabzug auf CHF 6'700 (aktuell CHF 6'600). Zudem können Personen, die eine Ausbildung absolvieren neu maximal CHF 12'900 für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung abziehen, was CHF 200 höher ist als bisher. Im Weiteren erfolgt auch eine teuerungsbereinigte Anpassung der Steuertarife. Diese Anpassungen erfolgen ab dem Steuerjahr 2024 und werden somit für die Steuererklärung, welche im Jahr 2025 ausgefüllt wird, relevant sein.

Teuerungsanpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten BVG

Auch im Bereich der Sozialversicherungen schlagen sich die erhöhten Inflationsraten nieder. Auf den 1. Januar 2024 werden die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6.0 %. (Mitteilung des BSV vom 19.10.2023)

Mitteilung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge ab Januar 2024 um 0.25 Punkte auf 1.25% angehoben. Dies hat er an seiner Sitzung vom 1. November 2023 beschlossen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss.

Weiter gestiegene Preise für Wohneigentum

Der Schweizerische Wohnimmobilienpreisindex (IMPI) stieg im 3. Quartal 2023 im Vergleich zum Vorquartal um 0,2% und steht bei 116,1 Punkten (4. Quartal 2019 = 100). Gegenüber dem gleichen Quartal im Vorjahr betrug die Teuerung 1,3%. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervor.

Quelle: Bundesamt für Statistik – Medienmitteilung vom 7.11.2024

Seit das allgemeine Zinsniveau ansteigt befürchten Experten Wertkorrekturen auf Wohnliegenschaften. Bisher sind diese Korrekturen aber ausgeblieben. Gemäss dem oben erwähnten Preisindex sind die Wohnimmobilien innert Jahresfrist um 1,3% angestiegen – trotz höherem Zinsniveau. Dies entspricht nicht ganz der Jahresteuierung in der Schweiz, welche im Oktober bei 1,7% lag. Von Preissteigerungen haben Eigentumswohnungen profitiert, während die Preise der Einfamilienhäuser stagnierten. Zudem bestehen regionale Unterschiede in der Preisentwicklung. Der SWX IAZI Private Real Estate Price Index lag Ende September 2023 gar bei +3,39% und damit klar über der Inflationsrate. Dieser Preisindex des Immobilienspezialisten IAZI bildet die Preisentwicklung von Wohneigentum (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen kombiniert) ab. Eine gewisse Stagnation macht sich aber schon zunehmend bemerkbar.